

Bozen, 09/12/2020

Landeskollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der kleinen privaten Elektrowerke, der Fernheizwerke und der Biogasanlagen in Südtirol: Einigung erzielt!

Der Unternehmerverband, der Raiffeisenverband sowie die Fachgewerkschaften **FLAEI/SGBCISL** und **GEW-ASGB** haben am 04. Dezember 2020 in Bozen eine Einigung zum neuen Landeskollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der kleinen privaten Elektrowerke, der Fernheizwerke und der Biogasanlagen in Südtirol erzielt.

Eckpunkte des Abkommens:

• **FREISTELLUNGEN UND KURZE BEURLAUBUNGEN**

Auf Antrag des Arbeitnehmers kann das Unternehmen aus berechtigten Gründen Freistellungen und kurze Beurlaubungen gewähren, muss diese aber nicht entlohnen. In diesem Zusammenhang stellen folgende Anträge der Arbeitnehmer auf unbezahlte Freistellungen einen gerechtfertigten Grund dar:

- bei Krankheit von Kindern im Alter zwischen drei und acht Jahren bis zu maximal sechs Arbeitstagen pro Jahr, einschließlich der von der einschlägigen Gesetzgebung anerkannten Tage und unbeschadet weiterer auf Betriebsebene festgelegter Tage;
- freiwilliger Schutz unbegleiteter ausländischer Minderjähriger gemäß Gesetz Nr. 47/2017 für maximal 15 Tage und unbeschadet weiterer auf Unternehmensebene festgelegter Tage übernommen haben.

Darüber hinaus gibt es auch bei der gesetzlich vorgesehenen, eingetragenen Lebenspartnerschaft das Recht des Arbeitnehmers auf 15 aufeinanderfolgende Kalendertage Urlaub. Dieser Sonderurlaub zählt nicht zum Urlaub und die Entlohnung wird nicht gekürzt.

• **BEZAHLTE FREISTELLUNGEN - VERKÜRZUNG DER ARBEITSZEIT**

Arbeitnehmern, die normalerweise 40 Stunden pro Woche arbeiten, wurden bisher anstelle einer Arbeitszeitverkürzung 24 Freistellungsstunden pro Jahr gewährt. Mit dieser Erneuerung haben die Verhandlungspartner diese Freistellungen angehoben um weitere

- **12 Stunden** ab dem 1. Januar 2020
- **12 Stunden** ab 1. Januar 2021
- **12 Stunden** ab 1. Januar 2022.

- **RECHT AUF STUDIUM**

Arbeitnehmern, die in Grund-, Mittel- und Berufsschulen, staatliche Universitäten eingeschrieben sind und reguläre Kurse bzw. Studiengänge besuchen, die gleichwertig oder gesetzlich anerkannt sind oder anderweitig zur Erlangung eines anerkannten Studientitels führen, können bis zu 120 bezahlte Freistellungsstunden im Dreijahreszeitraum gewährt werden.

Diese Arbeitnehmer haben Anrecht auf bezahlte Freistellungen nicht nur für die Prüfungstage, sondern auch für die Zeit, die notwendig ist, um den Prüfungsort zu erreichen, falls die gewählten Studiengänge an ihrem Wohnort von keiner Einrichtung angeboten werden.

- **ZUWEISUNG DER ARBEITNEHMER**

Ab dem 01.11.2020 wird die neue Lohnstufe **AS** eingeführt. Diese fügt sich ein zwischen den Einstufungen leitende Angestellte („quadri“) und A1.

In diese Kategorie fallen Mitarbeiter, die leitende Aufgaben bzw. Funktionen wahrnehmen, die von besonderer Bedeutung sind, oder die einem Bereich vorstehen der eine besondere Bedeutung in der betrieblichen Organisationsstruktur hat, die also Aufgaben wahrnehmen, die eine besonders hohe Spezialisierung mit entsprechenden Verantwortlichkeiten erfordern.

- **LOHNERHÖHUNGEN**

Das Abkommen sieht eine Erhöhung des Mindestlohns um **87,55 EUR** brutto monatlich vor (für den tabellarischen Parameter 170,99 - Kat. BS), die in zwei Stufen gezahlt wird:

Lohnstufe	Parameter	Erhöhungen ab (*)		GESAMT
		1.11.2020	1.06.2021	
Q	248,37	87,87	39,30	127,17
A1	187,55	66,35	29,68	96,03
BS	170,99	60,49	27,06	87,55
B1	155,61	55,06	24,62	79,68
B2S	145,33	51,41	23,00	74,41
B2	135,22	47,84	21,39	69,23
CS	119,90	42,42	18,97	61,39
C1	108,51	38,39	17,17	55,56

*Bruttobeträge in Euro

Die Mindestlöhne sind wie folgt:

Lohnstufe	Parameter	Grundlohn ab (*)	
		01.11.2020	01.06.2021
Q	248,37	3.248,42	3.287,72
AS	205,19	2.683,65	2.716,12
A1	187,55	2.452,99	2.482,67
BS	170,99	2.236,36	2.263,42
B1	155,61	2.035,28	2.059,90
B2S	145,33	1.900,75	1.923,75
B2	135,22	1.768,60	1.789,99
CS	119,90	1.568,13	1.587,10
C1	108,51	1.419,24	1.436,41

*Bruttobeträge in Euro

• **UNA-TANTUM**

Den ArbeitnehmerInnen, die am Stichtag 01. November 2020 beschäftigt sind, wird eine Einmalzahlung von **500,00 Euro** brutto für den Durchschnittsparameter 170,99 gewährt. Dieser Betrag ist je nach Lohnstufe entsprechend zu staffeln.

Dieser einmalige Betrag zur wirtschaftlichen Abdeckung wird mit der Dezemberentlohnung 2020 ausgezahlt.

• **ERGEBNISPRÄMIE**

Unternehmen, die bis März keine Ergebnisprämie eingeführt haben, zahlen den ArbeitnehmerInnen anstelle der Ergebnisprämie einen angehobenen Betrag von nunmehr **65 Euro** brutto pro Monat mit Anlaufdatum 1.11.2020 aus. Dieser Betrag wird **für 12 Monate** ausbezahlt. Er bezieht sich auf den neuen Durchschnittsparameter 170,99 wird je nach Lohnstufe entsprechend gestaffelt.

• **VERSCHIEDENE ZULAGEN**

Ab 1. November 2020 wird der monatliche Betrag der Kindererziehungszulage wie folgt festgelegt

- € 20,00 für ein Kind
- € 25,00 für zwei Kinder
- € 40,00 für drei oder mehr Kinder

- **ZUSATZRENTE**

Ab 1. November 2020 wird der Arbeitgeberbeitrag zugunsten der Mitglieder von Zusatzrentenfonds um **10 Euro für 14 Monatsentlohnungen** angehoben.

- **GÜLTIGKEITSBEGINN UND LAUFZEIT**

Um die Laufzeit dieses Vertrags an andere in ähnlichen Bereichen anzugleichen gilt dieser bis zum **31. Dezember 2021**.

Das FLAEI-Regionalsekretariat steht den Mitgliedern für eventuelle Klärungen weiterhin zur Verfügung.